

Gemeinderat

2

Beschluss vom 15. Juni 2015

Titel **Sammelauskunft betr. Einwohnerinnen und Einwohner; Gesuch**

Beschluss-Nr. 2015-149

Akte 2015-265 / N1.01

Antwortschreiben

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 ersucht _____ die Gemeinde um Sammelauskunft über Einwohnerkontrolldaten. Sie möchte Einwohnerinnen und Einwohner direkt anschreiben, um sie persönlich auf die Möglichkeit der politischen Mitarbeit hinzuweisen, die verschiedenen Kandidaturen vorzustellen und die stimmberechtigten Einwohner zu motivieren, sich an den eidgenössischen Wahlen zu beteiligen. Aus diesem Grund möchten sie die Daten der Jungen (nach dem 24. Oktober 2011 18-jährig geworden), der Neuzuzüger (seit dem 24. Oktober 2011) und der älteren, weiblichen Generation (älter als 65). Ein gleiches Gesuch wurde in allen Einwohnergemeinden des Kantons Zug gestellt.
- 1.2 Die Erfa-Gemeindeschreiber hat in der Folge der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug, _____ eine Anfrage zu dieser Sammelauskunft gestellt. In ihrer Stellungnahme kam sie zum Schluss, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer Bekanntgabe der Daten abzusehen ist. Sie verneint das Vorliegen eines schützenswerten ideellen Zwecks, der gemäss § 8 Abs. 2 lit. c Voraussetzung für die Erteilung einer Sammelauskunft ist. Ausserdem sieht sie in der Ermöglichung der Adressbekanntgabe für den persönlichen Versand von Wahlwerbung eine Umgehung des Willens des Gesetzgebers gegeben, da gemäss revidierter Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV; BGS 131.2) keine Bekanntgabe von Listen aus dem Stimmregister mehr vorgesehen ist.

2 Erwägungen

- 2.1 An der Erfa-Sitzung der Gemeindeschreiber vom 28. Mai 2015 wurde beschlossen, die Haltung der Datenschutzbeauftragten zu übernehmen und den Gemeinderäten in allen Gemeinden einen gleichlautenden Antrag auf Ablehnung der Sammelauskunft zu stellen. _____ hat eine entsprechende Briefvorlage erarbeitet und den anderen Gemeinden zur freien Verwendung zugestellt. _____ weist aber auch darauf hin, dass rechtlich durchaus eine andere Haltung eingenommen werden kann.
- 2.2 Das vorbereitete Antwortschreiben _____ wird übernommen. Bisher haben die Gemeinderäte _____ dem Schreiben zugestimmt.
- 2.3 Die vorliegende Haltung soll in Zukunft in allen vergleichbaren Fällen eingenommen werden. Fürs erste wird jedoch bewusst auf einen formellen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung verzichtet. Sollte _____ einen solchen einfordern, kann ein entsprechender formeller Entscheid gefällt werden.

3 **Beschluss**

3.1 Dem Schreiben an _____ wird zugestimmt. Das Gesuch für die Sammelauskunft wird abgelehnt. Auf einen formellen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung wird vorerst verzichtet.

3.2 Mitteilung an

-
- Präsidiales A
- GR Aktenablage

3.3 Beilagen

- Schreiben



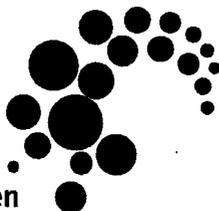
Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

17. Juni 2015



Gemeinderat

Kontaktperson Thomas Guntli
Direkt 041 748 11 14
E-Mail thomas.guntli@steinhausen.ch

Steinhausen, 15. Juni 2015

Sammelauskunft betr. Einwohnerinnen und Einwohner;

Sehr geehrter

Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 gelangen Sie an die Gemeinde Steinhausen und stellen das Gesuch, verschiedene Einwohnerdaten zur Verfügung zu stellen. Das gleiche Gesuch ging an die zehn anderen Einwohnergemeinden des Kantons Zug. Aus diesem Grunde hat die Konferenz der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber eine gemeinsame Prüfung Ihres Anliegens beschlossen. Mit Anfrage vom 6. Mai 2015 gelangte die Konferenz der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber dazu auch an die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug und ersuchte diese um eine Stellungnahme. Diese Stellungnahme ging am 20. Mai 2015 ein. Anlässlich ihres Treffens vom 28. Mai 2015 hat die Konferenz der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber das Gesuch behandelt.

Gestützt auf die getätigten Abklärungen und die Diskussion in der Konferenz der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber haben die Einwohnergemeinden und damit auch die (Name Einwohnergemeinde) entschieden, Ihr Gesuch abzulehnen. Dies aus folgenden Überlegungen:

Sie beantragen gestützt auf § 8 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz (DSG; BGS 157.1) eine nach bestimmten Kriterien sortierte Sammelauskunft. Bei der Beurteilung, ob Ihrem Antrag entsprochen werden kann geht es im Wesentlichen insbesondere um die Frage, ob es sich bei den im Gesuch geltend gemachten Zwecken tatsächlich um „schützenswerte ideelle Zwecke“ im Sinne von § 8 Abs. 2 Bst. c DSG handelt.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob der Hinweis auf die Möglichkeit der politischen Mitarbeit, die Vorstellung der verschiedenen Kandidaturen für die eidgenössischen Wahlen 2015 und die Motivation der Einwohnerinnen und Einwohner, sich an den eidgenössischen Wahlen 2015 zu beteiligen, als schützenswerter ideeller Zwecke gilt, für den Adressdaten für die gezielte, direkte und persönliche Anschrift der Einwohnerinnen und Einwohner bekannt gegeben werden dürfen.

Als schützenswerte ideelle Zwecke erwähnt der Regierungsrat im Bericht und Antrag zu § 8 Abs. 2 Bst. c DSG (Vorlage Nr. 733.1, Laufnummer 10042, S. 23) „politische, wohltätige, gesellschaftliche oder wissenschaftliche Gründe. [...] Zulässig ist damit etwa die jährliche (evtl. halbjährliche) Bekanntgabe der Adressen aller Neuzuzüger einer Gemeinde an politische Parteien, an Sportvereine u.a.m. [...] Für Werbung oder andere kommerzielle Zwecke [...] werden hingegen keinerlei Auskünfte erteilt“.

Auskunftsgesuche, die ideelle Zwecke geltend machen, die zwischen dieser vom Regierungsrat festgelegten Bandbreite liegen, müssen durch die Einwohnerkontrollen von Fall zu Fall beurteilt werden, wobei diese über einen gewissen Beurteilungsspielraum verfügen.

Nach Ansicht der Einwohnergemeinden ist der Begriff „schützenswerter ideeller Zweck“ sehr zurückhaltend auszulegen: Die Verwendung der Daten der Einwohnerkontrollen durch eine politische Partei, um „persönlich auf die Möglichkeit der politischen Mitarbeit hinzuweisen, die verschiedenen Kandidaturen vorzustellen und die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zu motivieren, sich an den eidgenössischen Wahlen 2015 zu beteiligen“ geht nach Meinung der Einwohnergemeinden über Sinn und Zweck von § 8 Abs. 2 Bst. c DSG hinaus. Auch wenn damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden, so liegen die aufgelisteten Zwecke doch nahe bei der «Wahl-Werbung». Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist mithin davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall keine schützenswerte ideellen Zwecke im Sinne von § 8 Abs. 2 Bst. c DSG vorliegen. Dies gilt umso mehr, als nach Ansicht der Einwohnergemeinden auch die beabsichtigte Verwendung bei der Gesuchbeurteilung zu berücksichtigen ist. So sollen lokale Vereine, Organisationen oder politische Parteien primär über ihr „Bestehen“ bzw. über den Verein- bzw. Organisationszweck informieren. Dies so, dass die angeschriebenen Personen selbst entscheiden können, ob sie sich für einen bestimmten Verein, eine bestimmte Organisation oder eine bestimmte Partei näher interessieren und von sich aus weitere Informationen einholen wollen. Mit Bezug auf politische Parteien bedeutet dies, dass Sammelauskünfte primär zulässig sind, um beispielsweise Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger über das Bestehen einer Orts- oder Kantonalsektion einer politischen Partei zu informieren.

Gegen die Möglichkeit, dass private Dritte bzw. politische Parteien von einer Behörde Adressdaten erhalten um damit persönlich adressiertes Abstimmungs- und Wahlmaterial zu versenden, spricht auch Folgendes: Der Zuger Gesetzgeber sieht im Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG; BGS 131.1) keine Bekanntgabe von Listen aus dem Stimmregister vor. Gemäss § 4 Abs. 5 WAG steht das Stimmregister ausschliesslich den Stimmberechtigten und nur zur Einsicht offen. Der Regierungsrat hat denn auch die anderslautende, gesetzeswidrige Bestimmung von § 6 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAV; BGS 131.2) mit Beschluss vom 1. Juli 2014 aufgehoben (vgl. dazu erläuternder Bericht des Regierungsrates zur Änderung der Verordnung zum Wahl und Abstimmungsgesetz, S. 2). Die Ermöglichung von Adressbekanntgaben zum persönlich adressierten Versand von Abstimmungs- und Wahlunterlagen über das Instrument der Sammelauskunft nach § 8 Abs. 2 Bst. c DSG käme somit einer Umgehung des Willens des Gesetzgebers gleich.

Selbst wenn das Vorliegen eines schützenswerten ideellen Zwecks bejaht würde, müsste eine Sammelauskunft immer auch auf ihre Verhältnismässigkeit hin überprüft werden. Auf eine Bekanntgabe von Einwohnerdaten aus den Einwohnerkontrollregistern an private Dritte kann nach Ansicht der Einwohnergemeinden aus Gründen der Verhältnismässigkeit insbesondere dann verzichtet werden, wenn die Einwohnergemeinde anbietet, den (unadressierten) Versand von Informationen an die Haushalte der Gemeinde vorzunehmen. Dies ist in (Name der Einwohnergemeinde) der Fall. Diesbezüglich kann auch darauf hingewiesen werden, dass unadressierte Versände auch durch die Post erfolgen können.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen hat der Gemeinderat entschieden, Ihr Gesuch um Sammelauskunft abzulehnen.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Steinhausen



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Akte 2015-265 / N1.01

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Juni 2015

Titel **Corporate Design / Corporate Identity**
Gestaltungsrichtlinien - zweite Lesung

Beschluss-Nr. 2015-150

Akte 2011-38 / O1.03

1 Sachverhalt

Mit Beschluss vom 16. Februar 2015 wies der Gemeinderat die vorgelegten Gestaltungsrichtlinien zurück. Er legte fest, dass ihm zuerst das Kommunikationskonzept in dritter Lesung vorzulegen und die neue Website zu präsentieren sei. Anschliessend sind die Gestaltungsrichtlinien zusammen mit einem Entwurf einer Gemeindeversammlungs- bzw. Urnenabstimmungsvorlage erneut zu unterbreiten.

2 Erwägungen

- 2.1 Die neue Website der Gemeinde mit den Subsites wurde Ende März 2015 aufgeschaltet. Das Kommunikationskonzept wird parallel zum vorliegenden Antrag vorgelegt.
- 2.2 Die beauftragte Grafikagentur hat zur Veranschaulichung einen Muster-Entwurf einer Gemeindeversammlungs- bzw. Urnenabstimmungsvorlage nach den Vorgaben der Gestaltungsrichtlinien erstellt. Dieser Entwurf ist bis zur geplanten Umsetzung 2016 weiter zu bearbeiten. Insbesondere ist die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft in die Gestaltung des Rechnungs- und Budgetteils einzubeziehen.
- 2.3 Ende Januar 2015 wurde bereits die gemeindliche Willkommensbroschüre und die Informationsbroschüre der Schule gestaltet und hergestellt. Im Zuge der Schaffung dieser Broschüren wurden die Gestaltungsrichtlinien festgehalten und zu Papier gebracht.
- 2.4 Die erarbeiteten Gestaltungsrichtlinien sollen Orientierungshilfe für sämtliche eigenen Publikationen der Gemeinde Steinhausen sein. Sie sind geprägt von einem klaren und einfachen Gestaltungskonzept. Besondere Bedeutung im Auftritt der Gemeinde hat weiterhin das Logo. Ausserdem wird neu mit grossformatigen, qualitativ hochstehenden Bildern gearbeitet, was auch dem Konzept der Website entspricht.
- 2.5 Für die Publikationen der Abteilung Präsidiales ist vorzusehen, die Farbe blau zu verwenden. Dies betrifft insbesondere die Gemeindeversammlungs- und die Urnenabstimmungsvorlagen.

3 Beschluss

- 3.1 Die Gestaltungsrichtlinien (Version 14.1.2) werden verabschiedet.
- 3.2 Die Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungsvorlagen sind in der Farbe Blau zu halten.

- 3.3 Mitteilung an
- Präsidiales A
 - GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

17. Juni 2015

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Juni 2015

Titel **Kommunikationskonzept**
Dritte Lesung

Beschluss-Nr. 2015-151

Akte 2013-209 / O1.04

1 Sachverhalt

- 1.1 Am 3. April 2014 erfolgte die erste Lesung und Kenntnisnahme des Kommunikationskonzepts im Rahmen der Klausurtagung 2014. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Abteilungsleitenden nahmen in der Folge an einer internen Vernehmlassung zum Kommunikationskonzept teil.
- 1.2 Am 30. Juni 2014 erfolgte die zweite Lesung des Kommunikationskonzepts. Aus Zeitmangel musste die Lesung abgebrochen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
- 1.3 Die Abteilung Präsidiales entschied in der Folge, das Kommunikationskonzept dem Gemeinderat erst wieder in der neuen Legislatur 2015-2018 zu unterbreiten, da es auch durch diesen umgesetzt werden soll.

2 Erwägungen

- 2.1 Ein Kommunikationskonzept ist ein übergeordnetes Konzept für die Gesamtkommunikation einer Gemeinde. Darin werden unter anderem die Kommunikationsziele und die Kommunikationsstrategie behandelt.
- 2.2 Damit das Kommunikationskonzept gelebt wird und einen sichtbaren Niederschlag im Alltag der Gemeinde findet, werden konkrete Kommunikationsmassnahmen samt Zeitplan festgelegt.
- 2.3 Im vorliegenden Entwurf stammen die Rot markierten Stellen aus der Vernehmlassung bei den Gemeinderäten und Abteilungsleitenden, die Blau markierten Stellen aus den Änderungen der zweiten Lesung vom 30. Juni 2014.
- 2.4 Die Beratung des Kommunikationskonzepts wird sistiert. Präsidiales wird beauftragt, das Kommunikationskonzept zu aktualisieren und den operativen Teil den Mitgliedern des Gemeinderats zur Stellungnahme zu überlassen. Das Kommunikationskonzept ist anschliessend am 14. September 2015 am Schwerpunktnachmittag zu traktandieren.

3 Beschluss

- 3.1 Präsidiales wird beauftragt, das Kommunikationskonzept zu aktualisieren.
- 3.2 Der operative Teil des Konzepts wird den einzelnen Mitgliedern zur Vernehmlassung unterbreitet.
- 3.3 Die erneute Beratung des Konzepts erfolgt am Schwerpunktnachmittag vom 14. September 2015.

- 3.4 Mitteilung an
- Präsidiales A
 - GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
17. Juni 2015

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Juni 2015

Titel Submission Photovoltaikanlage Schulhaus Sunnegrund 2, 3 + Turnhalle
(Etappe 3)

Beschluss-Nr. 2015-153

Akte 2013-325 / B1.02.02

Widerrufung der Zuschlagsverfügung BKP 237 Photovoltaikanlage

1 Sachverhalt

Die _____, reichte in der im offenen Verfahren durchgeführten Submission ein Angebot ein. Mit der Verfügung vom 3. Juni 2015 wurde mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2015-138 vom 1. Juni 2015 dem Angebot der _____ der Zuschlag erteilt. Die zwischenzeitlichen Abklärungen des beauftragten Fachingenieurs ergaben, dass in der Auswertung der Offerte ein Fehler im Übertragen des Rabattsatzes vorliegt. Mit der schriftlichen Stellungnahme an sämtliche Unternehmer vom 8. Juni 2015 machte _____ auf den Fehler in der Offertauswertung aufmerksam.

2 Erwägungen

Aufgrund der Abklärungen steht fest, dass das Angebot der _____, aufgrund eines Fehlers bei der Offertauswertung, irrtümlich als das wirtschaftlich günstigste deklariert wurde. Der offerierte Rabatt der _____ von 1.265% wurde von dem handgeschriebenen Offertöffnungsprotokoll, mit Versanddatum vom 12. Mai 2015, mit 12.65% falsch in das Auswertungsformular übernommen. Der Fehler führte zu einer falschen Bewertungssumme des Unternehmens und entsprechend einem falschen Vergabeentscheid. Nach §35 der Submissionsverordnung (SubV) vom 20. September 2005, kann der Auftraggeber das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen oder wiederholen. Aufgrund des vorliegenden Auswertungsfehlers ist nach §35 SubV Abs.1c kein wirksamer Wettbewerb garantiert und somit der Zuschlag zu widerrufen und das Verfahren zu wiederholen.

3 Beschluss

- 3.1 Die Zuschlagsverfügung vom 3. Juni 2015 zu Gunsten der _____ wird gestützt auf §35 SubV widerrufen. Die _____ wird mittels separater Verfügung über die Widerrufung der Zuschlagsverfügung in Kenntnis gesetzt.
- 3.2 Die Offertauswertung wird bereinigt und das Verfahren mit revidiertem Vergabeentscheid wiederholt.

3.3 Mitteilung an

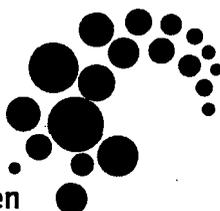
-
- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablagen


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

18. Juni 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 15. Juni 2015

Titel **Submission Photovoltaikanlage Schulhaus Sunnegrund 2, 3 + Turnhalle
(Etappe 3)**

Beschluss-Nr. 2015-154

Akte 2013-325 / B1.02.02

Vergabeentscheid BKP 237 Photovoltaikanlage

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2011 genehmigte den Baukredit von CHF 1.5 Mio. für die Erstellung einer Photovoltaikanlage in der Schulanlage Sunnegrund.
- 1.2 Die erste Etappe wurde durch _____ und die zweite Etappe durch die _____ ausgeführt
- 1.3 Für die Vergabe der dritten Etappe (Sunnegrund 2,3 und Dreifachturnhalle) wurde wiederum das offene Verfahren gemäss Submissionsgesetz des Kantons Zug angewandt.
- 1.4 Die öffentliche Ausschreibung wurde im Amtsblatt des Kantons Zug publiziert, sowie ab dem 2. April 2015 auf www.simap.ch zum Download zur Verfügung gestellt.
- 1.5 Die Ausschreibungsunterlagen haben 20 Unternehmungen angefordert. Davon wurden bis zur Eingabefrist vom 12. Mai 2015, sechs Angebote eingereicht.
- 1.6 Mit Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2015-138 vom 1. Juni 2015 wurde der Zuschlag an die _____ erteilt.
- 1.7 Ein Fehler in der Offertauswertung erfordert die Widerrufung der Zuschlagsverfügung vom 3. Juni 2015 und ein erneuter Vergabeentscheid.

2 Erwägungen

- 2.1 Für das Gesamtprojekt Photovoltaikanlage Sunnegrund wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2011 ein Kredit von CHF 1.5 Mio. bewilligt. In den Etappen 1+2 wurden CHF 860'000 investiert. Es bleibt ein Restbetrag von CHF 640'000 für die dritte Etappe.
- 2.2 Die Submissionsunterlagen wurden durch _____ erstellt, welche auch die Submission durchführte.
- 2.3 Die eingereichten Angebote wurden ebenfalls durch _____ geprüft.
- 2.4 Ein Anbieter erfüllte die Eignungskriterien nicht. Er wird deshalb nicht rangiert.
- 2.5 Die Offerte der Firma Tresolar AG, Steinhausen erfüllt alle Eignungskriterien und weist, unter Berücksichtigung der in der Ausschreibung festgelegten Vergabekriterien, mit einem Betrag von CHF 280'211.25 (inkl. MWSt) sich als das wirtschaftlich günstigste Angebot aus.
- 2.6 Der Anbieter offerierte auch eine Unternehmervariante, bei der Wechselrichter chinesischer Herkunft eingesetzt würden. Bau und Umwelt sowie _____ schlagen aus Gründen der Nachhaltigkeit, Transportwege und Produktvertrautheit sowie Wartung und Unterhalt vor, die einheimische/europäische Lösung zu bevorzugen.
- 2.7 Die Firma Tresolar AG, Steinhausen hat die Nachweise erbracht, wonach Sie die Steuern, sozialen Abgaben, Versicherungen und dgl. bezahlt hat.

2.8 Der Zuschlag soll an die Firma Tresolar AG, Steinhausen vergeben werden.

3 **Beschluss**

3.1 Der Auftrag Photovoltaikanlage Schulhaus Sunnegrund 2+3 und Dreifachturnhalle wird an Tresolar AG, Steinhausen zum Betrag von CHF 280'211.25 (inkl. MWSt) vergeben.

3.2 Mitteilung an

-
- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablage

Versand am

18. Juni 2015


Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Gemeinderat

Beschluss vom 15. Juni 2015

Titel **Angebot 2016-2017 im öffentlichen Verkehr**
Weiteres Vorgehen

Beschluss-Nr. 2015-159

Akte 2015-25 / V2.05

1 Sachverhalt

- 1.1 Aufgrund des Entlastungsprogramms des Regierungsrates soll auch das Angebot im öffentlichen Verkehr reduziert werden. Die Gemeinde Steinhausen ist davon wie folgt betroffen:
 - 1.1.1 Komplette Streichung der Kurse über die Mittagszeit von 11.00 bis 13.00 Uhr der Linie 16 montags bis freitags;
 - 1.1.2 Streichung der Kurse samstags ab 18.00 Uhr statt bis 20.00 Uhr der Linie 7.
 - 1.1.3 Reduktion Angebot montags bis freitags ab 20.00 Uhr statt ab 22.00 Uhr vom 15- auf 30-Minuten-Takt der Linie 6;
 - 1.1.4 Reduktion Angebot samstags ab 20.00 Uhr statt ab 22.00 Uhr vom 15- auf 30-Minuten-Takt der Linie 6;
 - 1.1.5 Reduktion Angebot sonntags vom 15- auf 30-Minuten-Takt der Linie 6.
 - 1.1.6 Linienende Zug, Postplatz statt Theater Casino der Linie 6.
- 1.2 Bezüglich der Angebotsreduktion hat sich der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2015-31 vom 16. Februar 2015 bereits geäußert.
- 1.3 Den Gemeinden steht es frei, zusätzlich zu dem vom Kanton festgelegten Angebot, Leistungen im öffentlichen Verkehr direkt bei der ZVB zu bestellen. Die Abteilung Bau und Umwelt hat bei der ZVB entsprechende Offerten eingeholt:
 - 1.3.1 Angebot der Linie 6 montags bis freitags ab 20.00 Uhr den 15-Minuten Takt beibehalten:
 - 1.3.2 Angebot der Linie 6 samstags ab 20.00 Uhr den 15-Minuten Takt beibehalten:
 - 1.3.3 Angebot der Linie 6 sonntags den 15-Minuten Takt beibehalten:
 - 1.3.4 Beibehaltung der Kurse der Linie 16 über die Mittagszeit:
In den Offerten gemäss Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3 sind die Kosten für die Beibehaltung der Linienführung der Linie 6 bis ins "Theater Casino" bereits enthalten. Sollte auf diese Verlängerung verzichtet werden, d.h. wie vom Amt für ÖV vorgeschlagen die Linie 6 nur bis "Zug Postplatz", ergäben sich geschätzte Minderkosten in der Grössenordnung von
- 1.4 Sämtliche Massnahmen könnten gemäss ZVB auf den Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015 in Kraft treten.

2 Erwägungen

- 2.1 Der geplanten Reduktion des ÖV Angebots kann mit Blick auf ein attraktives Gesamtsystem für eine nachhaltige Mobilität im Kanton Zug noch immer nichts Positives abgewonnen werden. Diese Massnahme wird sehr bedauert. Insbesondere auch deswegen, weil die Gemeinde Steinhausen wie

auch der Kanton Zug in den letzten Jahren zu Recht viel in den öffentlichen Verkehr investiert hat. Bahn und Bus tragen als wichtigstes Element zu einer zukunftsfähigen Mobilität bei. Der öffentliche Verkehr ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung unseres attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraums.

- 2.2 Zudem ist eine attraktive Anbindung von Steinhausen ans Busnetz wichtig, da die Gemeinde Steinhausen nicht über einen Stadtbahnanschluss verfügt. Die Buslinien sind somit die ÖV-Hauptschlagader für Steinhausen. Durch ein gutes Angebot positioniert sich Steinhausen auch aus marketingtechnischer Sicht als lebenswerte Gemeinde.
- 2.3 Die Reduktion von 15- auf den 30-Minuten Takt hat gerade für Umsteige-Verbindungen längere Wartezeiten am Bahnhof Zug zur Folge. Dies würde abends wie auch am Wochenende das ÖV-Angebot massiv abwerten.
- 2.4 Eine Beibehaltung des aktuellen ÖV-Angebots soll deswegen möglichst angestrebt werden. Die Kosten für die Gemeinde Steinhausen belaufen sich gemäss Offerte der ZVB vom 18. Mai 2015 auf insgesamt pro Jahr. Dieser Betrag übersteigt die Kompetenz des Gemeinderats. Dieser müsste an einer Gemeindeversammlung beantragt werden. Da die nächste Gemeindeversammlung erst am 10. Dezember 2015 stattfindet, sind Massnahmen im Hinblick auf den geplanten Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2015 nicht vor dieser Versammlung abhängig zu machen. Somit hat die Gemeinde keinen grösseren Handlungsspielraum. Diese Situation ist nicht befriedigend, da die Terminplanung des Entlastungspakets des Kantons nicht auf die gemeindlichen Prozesse oder das nationale Fahrplanverfahren abgestimmt ist.
- 2.5 Aus diesem Grund soll beim Regierungsrat des Kantons Zug beantragt werden, den Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr um ein Jahr aufzuschieben. Dazu wird ein separates Schreiben der Gemeinden Baar, Steinhausen, der Stadt Zug und allfälligen weiteren Gemeinden an den Regierungsrat mit Kopie an das Amt für Öffentlichen Verkehr verfasst. Ein Aufschub um ein Jahr würde eine umfassende Aufarbeitung und Analyse ermöglichen und es den Gemeinden erlauben, allfällige Zusatz-Bestellungen in einem geordneten Verfahren zu erarbeiten.
- 2.6 Für die Steinhauser Bevölkerung ist vor allem die Reduktion des überaus gut genutzten Angebots am Sonntag sehr einschneidend. Deshalb schlägt Bau und Umwelt vor, den Betrag von zur Aufrechterhaltung des 15-Minuten Takts an Sonntagen als Zusatzleistung ins Budget 2016 aufzunehmen.
- 2.7 Des Weiteren schlägt Bau und Umwelt vor, das Angebot freitags und samstags von 20.00 bis 22.00 Uhr als 15-Minuten Takt zu belassen. Zu diesen Zeiten wird der ÖV oft genutzt um nach Zug zu gelangen. Das Angebot erscheint auch unter dem Aspekt der Sicherheit im Strassenverkehr sinnvoll, denn so profitieren Steinhauserinnen und Steinhauser beim Besuch von Abendveranstaltungen von einem guten ÖV-Angebot und weichen weniger oft auf das Auto aus. Aus diesem Grund soll der Betrag von ebenfalls ins Budget 2016 aufgenommen werden.
- 2.8 Steinhausen stärkt sich mit einer Investition in den öffentlichen Verkehr auch als Partner und Ansprechperson bei den zuständigen kantonalen Stellen. Dieses zusätzliche Gewicht soll für die weitere Entwicklung des Angebots und zukünftige Massnahmen genutzt und eingebracht werden.
- 2.9 Trotz all dieser Überlegungen wird eine Budgetierung der Kosten im Jahr 2016 für die Aufrechterhaltung des 15-Minuten-Takts am Sonntag und am Freitag- und Samstagabend zwischen 20.00 und 22.00 Uhr abgelehnt.

Des

Weiteren fehlt der Gesamtblick auf den Leistungsabbau des Kantons durch das Entlastungsprogramm. Es ist möglich, dass der Kanton auch in anderen Bereichen noch Leistungen

abbaut, die die Gemeinde übernehmen könnte. Hier müsste zum gegebenen Zeitpunkt eine Priorisierung vorgenommen werden können. →

3 **Beschluss**

- 3.1 Beim Regierungsrat wird in einem separaten gemeinsamen Schreiben der zuständigen Gemeinderäte der Gemeinden Zug, Baar und Steinhausen beantragt, die Sparmassnahmen im öffentlichen Verkehr um ein Jahr aufzuschieben.
- 3.2 Eine Budgetierung des Betrags von _____ für die Aufrechterhaltung des 15 Minuten-Takts sonntags im Jahr 2016 wird abgelehnt.
- 3.3 Eine Budgetierung des Betrags von _____ für die Aufrechterhaltung des 15 Minuten-Takts freitags und samstags von 20.00 bis 22.00 Uhr im Jahr 2016 wird abgelehnt.
- 3.4 Mitteilung an

- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablage

Versand am

17. Juni 2015



Barbara Horstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber